

SATZUNG

der Jägerschaft Gera e. V.
im Landesjagdverband Thüringen e. V.

Vereinigung der Jäger und der mit der Jagd verbundener Bürger der Stadt Gera und deren Umland in der Fassung vom .06.04.2001 sowie der beschlossenen Änderungen vom 27.03.2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Jägerschaft ist unter dem Namen "Jägerschaft Gera e. V." unter Nummer VR 932 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen. Sie wird im folgenden Kurz JSG genannt.
2. Der Sitz der JSG ist der Wohnsitz des Vorsitzenden der JSG.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die JSG verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ziel der JSG ist der Zusammenschluss der Jäger und der mit der Jagd verbundenen interessierten Bürger der Stadt Gera und deren Umland zum Schutz der Natur, der Erhaltung artenreicher Wildpopulationen und ihrer Lebensräume.
Die Förderung des Natur-, des Landschafts-, sowie des Umwelt-, und Tier-schutzes sehen wir als eine zentrale Aufgabe an.
Ebenso setzen wir uns für die Erhaltung des Jagdwesens unter dem Gesichtspunkt der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden und der Erhaltung des

bestehenden Reviersystems ein.

- Die Förderung des Jagdhundewesens und die Aus- und Fortbildung unserer Jäger ist ein weiterer Bestandteil unserer Tätigkeit.

Hieraus ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte:

- c) Die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der Jagd in der heutigen Kulturlandschaft im Hinblick auf die Erhaltung gesunder und artenreicher Bestände unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Der ehrenamtliche Einsatz aller unserer Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung ausgewogener Wildpopulationen in allen Jagdrevieren unabhängig von ihrer Eigentumsform, mit dem Ziel, Schäden an Forst- und Feldkulturen auf ein Minimum zu begrenzen.
- c) Bei der Ausübung unseres jagdlichen Handwerkes folgen wir den traditionellen Werten der Weidgerechtigkeit und pflegen und fördern das jagdliche Brauchtum. Durch den Einsatz leistungsgeprüfter Jagdhunde wollen wir den Anforderungen des Tierschutzes in vollen Umfang Rechnung tragen.
- d) Zum Schutz und der Erhaltung unserer heimischen Niederwildarten unterstützen wir in unseren Jagdrevieren Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume dieser Wildarten.

- 3. Mittel der JSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der JSG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und nach § 9 Abs. 7 berufene Personen können eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. Fahrtkosten erhalten.

- 4. Die JSG ist Mitglied des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. und des Deutschen Jagdverbandes e. V. Sie erkennt deren Satzung und Disziplinarordnung an.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des LJV Thüringen und der JSG anerkennt und unterstützt, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

2. Die JSG besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie außerordentlichen Mitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um das Weidwerk oder die JSG erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Leben der JSG teilnehmen.
6. Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen aus Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes und weiterer an der Jagd interessierten Organisationen aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, auf Antrag beim Vorstand, die Vereinseigene Jagdhütte der JSG zu benutzen. Der Vorstand kann dafür eine Gebühr festsetzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele der JSG nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit entgeltig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats seit Zustellung der Ablehnung beim Vorstand einzulegen.
Voraussetzung für eine Aufnahme als Mitglied ist das Einverständnis zum Lastschriftverfahren zum Einzug des Mitgliedsbeitrages.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird ab dem auf die Kündigung folgendem Geschäftsjahr wirksam, wobei eine 3 monatige Kündigungsfrist zu Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages länger wie 1 Monat- also 30.04. des neuen Jagdjahres- im Rückstand ist.
 - b) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der JSG
 - c) wegen unehrenhaften bzw. unweidmännischen Verhaltens innerhalb oder außerhalb der JSG.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch der JSG auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleiben. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden sind ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag der JSG

1. Die JSG erhebt einen Jahresbeitrag deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Bis zum 31.3. des Geschäftsjahrs haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe der JSG

Die Organe der Jägerschaft Gera e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich, mit einer Frist

von 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung

- über jagdliche Grundsätze
- über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- über Änderung der Satzung
- zum Haushaltplan
- über Entlastung des Vorstandes
- über Auflösung der JSG

b) Wahl und Abberufungen

- des Vorstandes
- Bestellung von 2 Kassenrevisoren für die Dauer der Wahlperiode
- der Delegierten zum Landesjägertag
- des Wahlvorstehers und zweier Wahlhelfer

c) - Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte

- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 1 Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden.

5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über alle Beschlüsse und Festlegungen anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. 1. Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) sowie 3 Beisitzern für Öffentlichkeitsarbeit, Hundewesen und Schießwesen

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

Gerichtlich bzw. außergerichtlich wird die Jägerschaft Gera durch den Vorsitzenden oder 1. Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der JSG auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Beratungen des Vorstandes finden entsprechend eines Arbeitsplanes aber mindestens alle 2 Monate statt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder zur Beratung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über Beschlüsse sowie jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Über den Abschluss von Rechtsgeschäften, entscheidet der im Sinne § 26 BGB gewählte Vorstand.
7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und deren Vorsitzende sowie Obleute für besondere Aufgaben berufen und bestimmt Art und Umfang deren Befugnisse. Die Berufung erfolgt auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

3. Beschlussfassungen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Kasseprüfer erfolgt ebenfalls durch offene Abstimmung, wenn von der Mitgliederversammlung nichts anderes beantragt wird.
5. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Bewerben sich mehr als 2 Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Ehrungen

1. Der Vorsitzende der JSG e. V. verleiht auf Beschluss des Vorstandes die Ehrennadel der JSG.
Die Anzahl der zu verleihenden Ehrennadeln wird auf jährlich fünf festgesetzt.
2. Um das Weidwerk oder die JSG verdiente Personen sowie langjährige Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Entsprechende Anträge mit Begründung, sind schriftlich an den Vorstand der JSG zu richten.
3. Antragsberechtigt für die unter Punkt Eins und Zwei genannten Ehrungen sind die Mitglieder des Vorstandes und Hegeringleiter.

§ 12 Auflösung der Jägerschaft

1. Die Auflösung der JSG kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Ein solcher Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.
Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Pflicht, einen Liquidator zu bestellen.

2. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen ist für Zwecke des Natur- und Umwelt- Jagd- oder Tierschutzes an eine gemeinnützige Organisation abzuführen, wenn diese Organisation als Verein mit steuerbegünstigtem Zweck anerkannt ist. Beschlüsse bzw. Zuwendungen durch den Liquidator bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Gleiches gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes der JSG.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der JSG.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
3. Die Satzung vom 06.04.2001 sowie die am 27.03.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen treten mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
Das geänderte Gesamtdokument wird durch den Vorstand auf der Internet-Seite der JSG veröffentlicht.